



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Parteilose Bürger Grünwald (PBG) e.V.“. Sitz des Vereins ist Grünwald.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung einer unabhängigen Kommunalpolitik, insbesondere zum Wohle der Gemeinde Grünwald, und die Aufstellung von Kandidaten bei den Gemeinde- und Landkreiswahlen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und juristische Personen sein, die den Vereinszweck fördern und um Aufnahme bei der Vorstandschaft schriftlich nachsuchen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt diese den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Löschung aus der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss

zu a) Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

zu b) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

zu c) Die Löschung aus der Mitgliederliste kann durch Entscheidung der Vorstandschaft vorgenommen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen mehr als zwei Jahre im Rückstand ist.

zu d) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Vor der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf eine gerichtliche Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist spätestens Ende März des jeweiligen Jahres zur Zahlung auf das Konto des Vereins fällig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) der Beirat
- d) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Die Vorsitzenden sind alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende vertretungsberechtigt.

§ 8 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus

- a) dem Vorstand,
- b) dem Schriftführer,
- c) dem Finanzvorstand,
- d) dem Pressesprecher,
- e) dem Vorstand für Jugendarbeit/Mitgliederförderung und
- f) den kooptierten Gemeinderäten, die der PBG-Fraktion angehören.

Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Aufgabenverteilung bzw. Zuständigkeiten legt die Vorstandschaft selbst fest. Sitzungen der Vorstandschaft sollen in der Regel monatlich erfolgen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 9 Beirat

Der Beirat besteht aus 6 bis 10 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zusammen mit der Vorstandschaft auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Er unterstützt die Arbeit der Vorstandschaft.

§ 10 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt insbesondere

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft.
- b) Die Entlastung der Vorstandschaft.
- c) Die Wahl der Vorstandschaft, des Beirates, der Kassenprüfer und der Delegierten in die überörtlichen Vereinigungen der Freien Wählergemeinschaften (Kreis- bzw. Landesverband).

- d) Die Wahl der Kandidaten zur Gemeinderats- und Kreistagswahl.
- e) Die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder.
- f) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist, oder in der Einladung darauf hingewiesen wird, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Beschluss gefasst wird.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich.

§ 11 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind, zusammen mit der Vorstandschaft, zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren zu wählen. Diese prüfen die Jahresabrechnung und berichten der Mitgliederversammlung darüber.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen in Geld umzusetzen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Bayerische Rote Kreuz, Körperschaft des öffentlichen Rechts, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Bereitschaft Grünwald des Bayerischen Roten Kreuzes zu verwenden hat.